

perverletzung mit tödlichem Ausgang, Tötung mit bedingtem Vorsatz oder Tötung mit Überlegung (Mord, alte Fassung) höchst fragwürdig war. In der Praxis hing die Entscheidung darüber, ob das Delikt als Tötung der einen oder der anderen Stufe zu bewerten war, meist von der geschickteren oder ungeschickteren Art der Verteidigung, von der mehr oder minder großen Geschicklichkeit des Beschuldigten beim ersten Verhör ab. Diese höchst fragwürdige Einstufung des psychologischen Moments kann aber nach überkommenem Recht Grundlage für die Entscheidung sein, ob der Täter den Kopf verliert oder mit einigen Jahren Gefängnis davonkommt.

Abgesehen von der Bedenklichkeit in der praktischen Anwendung ist aber auch die grundsätzliche Unterscheidung der verschiedenen Schuldstufen und die daraus folgende Strafbemessung in der bisherigen Form heute nicht mehr tragbar. Die vorsätzliche Begehungsart eines Deliktes kann nicht immer als strafwürdiger angesehen werden als die fahrlässige. Wer z. B. wertvolle Maschinen, die seiner Obhut anvertraut sind, infolge Nachlässigkeit verkommen läßt, mithin nur fahrlässig handelt, ist gleichwohl in höherem Maße strafwürdig als der, der etwa einen Hammer stiehlt, also vorsätzlich handelt. Die Strafwürdigkeit muß nach dem Grade der Gesellschaftswidrigkeit bemessen werden, ein fahrlässiges Handeln kann aber in höherem Maße gegen Gesellschaftspflichten verstoßen als ein vorsätzliches Handeln.

Der individualistische, psychologische Schuldbegriff ist aus folgenden Gründen äußerst problematisch:

- I. Die meisten Praktiker sind sich darüber einig, daß die individuelle Zurechenbarkeit im Sinne der formal-psychologischen Beziehung des Täters zur Tat kein genügendes Kriterium für die Strafwürdigkeit sein kann, daß vielmehr sozial-ethische Gesichtspunkte entscheidend sein müssen.
- i. Die schuldhafte Zurechenbarkeit einer Tat scheitert aber überhaupt an der Fragwürdigkeit individueller Verantwortung. Ist der Täter denn letzten Endes überhaupt für seine Tat verantwortlich? Hat seine moralische Fehlentwicklung nicht immer gesellschaftliche Gründe? Wollte man die Strafwürdigkeit eines Deliktes nur von der individuell-psychologischen Schuld abhängig machen, so müßte